

für zweckmäßig, durchführbar und kontrollierbar hielt, mittels der Fleischkarte eine allgemeine Maximalquote vorzuziehen angesichts der Tatsache, daß der Fleischgenuss in Menge nach in den einzelnen Ländern, Gegenden und Orten, ferner in den verschiedenen Berufsreisen und sozialen Klassen heute grundverschieden ist. Diese Differenzierung ist übrigens, soferne es sich nicht um maßlose Uebergrenze einzelner Wohlhabender oder ähnliche ungesunde Erscheinungen handelt, bis zu einem gewissen Grade wegen der hohen Fleischpreise und der Notwendigkeit, die Zerealiennahrung gewissen Klassen und Gebieten zu sichern, nicht zu verurteilen. Um so wichtiger erscheint es aber, auf die Frage der Schlachtungen zurückzukommen und sich zu vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse in dieser Beziehung dormalen in Oesterreich liegen. Bekanntlich besorgen heute in den einzelnen Kronländern offizielle, unter behördlicher Aufsicht stehende Viehverkehrsstellen (Bie.u.rweiterungs-gesellschaften) die Aufbringung des Schlachtviehs für den Nachschub an die Armeen, den Konsum, Gezeirleisch und den Bedarf der Garnisonen und Anstalten des Hinterlandes sowie fast durchwegs auch schon für den Bedarf der Zivilbevölkerung, und zwar entweder an kontrollierte Fleischhauer oder an städtische und sonstige Approvisionierungsstellen. Diese Aufbringung vollzieht sich nach einem Bedarfsdeckungsplan, der von Viehverkehrs-Landeskommissionen und einer Zentralkommission in Wien behördlich festgesetzt wird. Nun muß einerseits der — übrigens bedeutend überwiegende — militärische Bedarf in einer für jedes Kronland jeweils imprativ vorgeschriebenen Menge unbedingt aufgebracht werden. Andererseits wird auf Grund einer pragmatischen Wertzung der durch die wiederholten Viehstandsauflagen festgesetzten Menge und Struktur des Viehbestandes unter Rücksichtnahme auf die für die Reproduktion in Betracht kommenden Rotationsperioden die in jedem Lande, Bezirk oder Gemeindegebiete ohne lesgende Schädigung der Viehzucht, der Milchversorgung und der Feldbestellung abhebende Anzahl von Viehstücken genau errechnet. Es ergibt sich daher von selbst für jedes Gebiet jener Rest von abhebbaren Rindern, der nach De.u.g des unbedingt zu befriedigenden militärischen Bedarfses noch für die Fleischversorgung der Zivilbevölkerung herangezogen werden kann. Auf diesem Wege gelangt also das österreiche System der Viehaufbringung indirekt zu einer genau den Verhältnissen entsprechenden Regelung der Schlachtungen, ohne daß bisher wie in Deutschland ausdrücklich die Schlachtung nur einer bestimmten Anzahl von Viehstücken gestattet oder verboten worden wäre. Dieses System, welches nach den Direktiven des Ackerbauministeriums auf Grund genereller Vorarbeiten und unter Mitwirkung eines großen Apparats von verantwortlichen behördlichen Kommissionen und Stellen sowie im freien Einvernehmen mit dem Ernährungsamte durchgeführt wird, hat sich bisher vorzüglich bewährt, und zwar nicht nur in bezug auf die durchaus befriedigende Versorgung des Militärbedarfes, die rationelle Bewirtschaftung der Viehbestände und die in gewissem Grade angebaute und teilweise durchgeführte Regelung des Zivilkonsums, sondern noch in einer anderen wichtigen Beziehung. Und diese soll nun, da sie mit der neuen Fleischaktion der Regierung zusammenhängt, hier noch besonders hervorgehoben werden.

Das Ackerbauministerium hat nämlich den von ihm geschaffenen Viehverkehrslandeskommisionen sowie den Viehbeschaffungsstellen von Anfang an zwei Direktiven hinsichtlich der Fleischversorgung an die Hand gegeben. Zunächst wurde aufgetragen, zur Schonung der für die künftige Versorgung der Bevölkerung wichtigen Viehbestände mit der Abgabe der Rinder an die Zivilbevölkerung zu sparen und nur die wichtigsten Industrie- und Konsumzentren besser zu bedenken; also eine rationelle Einschränkung des überflüssigen Fleischverbrauches zugunsten des unbedingt notwendigen. Es wurde aber weiter auch noch der Grundsatz aufgestellt, daß die Verdienste der Viehverwertungsstellen und Gesellschaften aus dem Viehverkehrsgeschäfte nach Deduktion der Kosten zu einem angemessenen Teile zur verbilligten Abgabe von Vieh und Fleisch an die Minderbemittelten verwendet werden sollen. In diesem Sinne sind in den einzelnen Kronländern schon verschiedene günstig wirkende Einrichtungen durch die Viehaufbringungsstellen in Verbindung mit öffentlichen Faktoren oder auch teilweise mit charitativen Vereinen geschaffen worden. So wurden von der Kärntner Viehverwertungsgesellschaft Fleischauschrotungsstellen in einigen Städten sowie Festabgaben für die minderbemittelte Bevölkerung organisiert. In Krain verteilt die Landesstelle für Schlachtviehbeschaffung an die Armen in Laibach Fleisch kostenlos und liefert dieses an verschiedene Organisationen von Fixangestellten zu verbilligtem Preise. Außer in Laibach kommen auch noch in einzelnen Industrieorten Krains ähnliche Maßnahmen zur Durchführung. In Steiermark ist die dortige Viehverwertungsstelle ebenfalls, was Fleisch betrifft, in den Dienst der von der Statthalterei geschaffenen Hilfsaktion gestellt worden. Es wird billigeres Fleisch an einen Kreis von Minderbemittelten, insbesondere auch an Verbände von Industriellen, Organisationen usw. abgegeben nach einem gewissen, sehr rationell durchgeführten Portionierungssystem. Dabei kommen Lohnschlachtungen angestellter Fleischhauer zur Anwendung, ähnlich wie in Borsarlberg. Auch in Tirol ist schon eine Approvisionierungseinrichtung in Verbindung mit der Viehaufbringung vorbereitet. In Salzburg, wo der Hilfsverein für Konsumenten eine sehr wirksame Organisation für verbilligte Lebensmittelabgabe in Verbindung mit Ausweislisten und Inspektion nach dem Elberfelder System geschaffen hat, werden außer sonstigen Lebensmitteln auch Würste abgegeben und eine Kr.egsturst erzeugt. Mit Hilfe der Viehaufbringungsstelle will man die verbilligte Fleischabgabe einrichten. Vorläufig sollen schon Abfälle für eine Fleischsuppe verwendet werden. Auch in den anderen Kronländern bestehen schon vielfach ähnliche Anstalten und Einrichtungen.

## Die Frage der Fleischkarte in Oesterreich.

Von sachlicher Seite.

In Deutschland hat bekanntlich die Regelung des Vieh- und Fleischverkehrs, nachdem Viehhandelsverbände geschlossen waren, mit der Beschränkung der Schlachtungen eingesezt, deren zulässige Anzahl in den Kommunalverbänden bestimmt wurde. Nach dieser Regelung und Einschränkung der Schlachtungen wurde dann die Fleischrationierung durchgeführt, zuerst tastend da und dort und schließlich mit Hilfe der Reichsfleischkarte, die bekanntlich im allgemeinen jetzt auf dem Höchstmaß von 250 Gramm per Kopf und Woche beruht und sich übrigens nicht überall durchaus bewähren soll.

In Oesterreich, wo der Rinderverkehr seit dem Frühjahr 1916 schrittweise und schließlich durch die Ministerialverordnung vom 23. September 1916 allgemein geregelt wurde, ist eigentlich von einer Regelung oder Einschränkung der Schlachtungen ausdrücklich und in der erwähnten Form nicht die Rede. Eine Rationierung der Fleischportion ist außer beim militärischen Bedarf ebenfalls nicht vorgenommen worden. Es scheint, daß man es bisher, obwohl die Frage gründlich geprüft wurde, nicht